

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162,
Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14
Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck

**Zusammenstellung entscheidungserheblicher Berichte und Empfehlungen, die
zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen:**

| Lfd. Nr. | Behörde / Stelle |
|----------|---|
| 1. | Stadt Waldeck |
| 2. | Stadt Korbach |
| 3. | Landkreis Waldeck-Frankenberg – Brandschutzbehörde |
| 4. | Landkreis Waldeck-Frankenberg – Wasserbehörde |
| 5. | Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie |
| 6. | Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Baudenkmalpflege |
| 7. | Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement |
| 8. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr |
| 9. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 21, Regionalplanung |
| 10. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 22, Verkehr |
| 11. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei |
| 12. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz |
| 13. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 32, Abfallwirtschaft |
| 14. | Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissions-und Strahlenschutz |
| 15. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34, Bergaufsicht |
| 16. | Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 52 - Arbeitsschutz |
| 17. | Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen |
| 18. | Deutscher Wetterdienst |
| 19. | Avacon Netz GmbH |
| 20. | Tennet TSO GmbH |
| 21. | EWf-Energie Waldeck Frankenberg GmbH |



Stadt Waldeck

DER MAGISTRAT

Verwaltungssitz
Stadtteil Sachsenhausen
Am Rathaus 1
34513 Waldeck
Telefon: (0 56 34) 709-0
Telefax: (0 56 34) 709-38
Email: Stadt@waldeck.de
Internet: <http://www.waldeck-stadt.de>
Tourismus-HP: <http://www.waldeck.de>

Stadt Waldeck · Am Rathaus 1 · 34513 Waldeck

Regierungspräsidium Kassel
Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

städt. Kindergärten
Telefon: (0 56 34) 91133
Telefax: (0 56 34) 91135
Email: Kindergarten@waldeck.de

Ust.-Identifikationsnr.: DE 113057782
Gläubiger-ID : DE50ZZZ00000101113

| | | | | | |
|-----------------|-----------------|--------------|--|--------|--------------|
| Aktenzeichen | Ansprechpartner | Durchwahl | E-Mail | Zimmer | Waldeck, den |
| 630.87 / 198110 | Frau Martin | 05634/709-20 | s.martin@waldeck.de | 004 | 20.10.2021 |

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstr. 2 -4, 77704 Oberkirch
Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14
Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck
Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

- **Vollständigkeitsprüfung überarbeiteter Unterlagen**
- **Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kattner,

für das o. g. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sind die Unterlagen aus Sicht der Stadt Waldeck vollständig.

Die Stadt Waldeck wird keine weitere Stellungnahme abgeben.

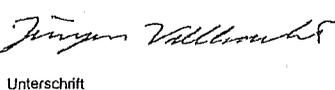
Freundliche Grüße

Jürgen Vollbracht
Bürgermeister

Bankverbindungen:

| | | |
|-------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Sparkasse Waldeck-Frankenberg | Waldecker Bank | Postbank Frankfurt/Main |
| Swift-BIC: HELADEF1KOR | Swift-BIC: GENODEF1KBW | Swift-BIC: PBNKDEFF |
| IBAN: DE74523500050003007200 | IBAN: DE74523600590000505005 | IBAN: DE09500100600086527608 |

Luftkurort
WALDECK
am Edersee

| | | | | | |
|---------------------------------|--|--|--|---|---|
| X Zutreffendes ankreuzen | | Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen! | | | |
| 1 | Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB) | <input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO) | | <input type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO) | |
| | | <input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO) | | <input type="checkbox"/> | |
| | | Eingangsstempel der Bauaufsicht | | | |
| 2 | Bau- grundstück | Gemeinde, Ortsteil Waldeck, Höringhausen | | | |
| | | Straße, Hausnummer | | | |
| | | Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Gemarkung Höringhausen Flur 25, Flurstück 14 | | | |
| | | Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4) Nationalparkstadt Waldeck, Am Rathaus 1, 34513 Waldeck | | | |
| | | Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) | | | |
| 3 | Bauvorhaben (nach Art und Nutzung) | Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage | | | |
| | Gebäudeklasse (GK) | GK 1 <input type="checkbox"/> | GK 2 <input type="checkbox"/> | GK 3 <input type="checkbox"/> | GK 4 <input type="checkbox"/> |
| 4 | Bau- herrschaft | Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Windenergiepark Höringhausen GmbH | | | Telefon 07802 81-0 |
| | | Straße, Hausnummer Hauptstr. 2 - 4 | | | Fax |
| | | Postleitzahl, Ort 77704 Oberkirch | | | E-Mail |
| 5 | Erklärung der Gemeinde | 5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt | <input type="checkbox"/> wird versagt *) | | |
| | | 5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt | <input type="checkbox"/> wird versagt *) | | |
| | | 5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt | <input type="checkbox"/> wird versagt *) | | |
| 6 | § 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) | 6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB | | | |
| | | 6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB | | | |
| | | 6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht | | | <input type="checkbox"/> widerspricht *) |
| 7 | Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung | *) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben: | | | |
| 8 | Anlage | <input type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei | <input type="checkbox"/> liegt bereits vor | <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich | <input type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung |
| 9 | Unterschrift | Waldeck, 02.02.2022 Ort, Datum | |  Nationalparkstadt Waldeck -Der Magistrat- Am Rathaus 1 34513 Waldeck Unterschrift -Bürgermeister- | |

Hansestadt Korbach

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Kreis- und Hansestadt Korbach · Postfach 16 60 · 34486 Korbach



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Frau Susanne Kattner
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Der Magistrat

Abteilung: Stadtbauamt
Verwaltungsstelle: Prof.-Kümmell-Straße 9
Auskunft erteilt: Frau Häpe
Durchwahl / Fax: 05631 53-341 / 53-300
E-Mail: marie-louise.haepe@korbach.de

Sprechzeiten:
Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr
Dienstag: 14:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:30 – 18:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

12.10.2021

RPKS - 33.1-53c0421/1-2021/1

Unser Aktenzeichen

63 20 30 hp

RP KS Stellungnahme 1 WEA Waldeck

Datum

9. November 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

• Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,

mit E-Mail und angehängtem Schreiben vom 12. Oktober 2021 haben Sie den oben genannten Antrag mit den zugehörigen, ergänzten Unterlagen als Download Link zur Vollständigkeitsprüfung und Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Abgabe der abschließenden fachlichen Stellungnahme haben Sie für den 12. November 2021 terminiert.

Fachliche Stellungnahme

Zunächst ist positiv festzuhalten, dass die nachgeforderten Unterlagen aufgrund der angebrachten Markierungen gut auffindbar sind, was die Prüfung erheblich erleichtert.

Weiterhin begrüßen wir die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Allerdings sehen wir es als bemerkenswert bzw. irritierend an, dass in den Antragsunterlagen, z. B. in der Kurzbeschreibung, noch nicht genehmigte und nicht errichtete Windkraftanlagen im Be-

Der Magistrat - Stadtverwaltung
Frankenberger Landstraße 8 a
34497 Korbach

www.korbach.de

Telefon / Fax: 05631 53-0 / 53-200
E-Mail: info@korbach.de

Konten der Stadtkasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Waldecker Bank
Volksbank Kassel Göttingen
Commerzbank

Steuer-Nr.: 02522660042

IBAN
DE 15 5235 0005 0000 0127 08
DE 65 5236 0059 0000 0190 03
DE 71 5209 0000 0050 0111 00
DE 86 5204 0021 0330 0027 00

Ust.-IdNr.: DE113057330

BIC
HELADEF1KOR
GENODEF1KBW
GENODE51KS1
COBADEFF520

reich der geplanten Windkraftanlage als „Bestandsanlagen“ aufgeführt sind, also von einer weit-
aus höheren Vorbelastung des Landschaftsbildes und des Gebietes an sich durch Windkraftanla-
gen ausgegangen wird, als tatsächlich vorhanden. Die in den zeichnerischen Darstellungen auf
den Seiten 2 und 18 der Kurzbeschreibung werden die noch nicht genehmigten und auch noch
nicht errichteten Anlagen jeweils als „WEA Bestand“ aufgeführt. Insofern sind die Darstellungen
gemäß den vorgenannten Anmerkungen nicht korrekt. Bitte teilen Sie uns mit, auf welcher
Rechtsgrundlage die noch nicht genehmigten Anlagen als Vorbelastung und somit als Bestand
deklariert werden dürfen.

Im Übrigen fehlt in den Darstellungen der Kurzbeschreibung die ebenfalls beantragte
Windkraftanlage der Bürgerwind Heitzelberg GmbH & Co. KG, Antrag vom 23. Juni 2021,
Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0421/2-2021/1-Re, deren Errichtung auch in diesem
Waldgebiet geplant ist.

In der Kurzbeschreibung wird eine Überwachungsleitstelle aufgeführt, jedoch gibt es keine
Angaben darüber, wo sich diese befindet und wie in einem konkreten Alarm-/Störfall „zeit-
nah“ reagiert werden soll.

Auffällig ist auch, dass die Einhaltung des Schutzzadius von 15 km um das Wetterradar in
34519 Diemelsee-Flechtdorf nicht Prüfungsgegenstand im Verfahren ist bzw. mit keinem
Wort erwähnt wird.

Wie wichtig eine genaue Datenerhebung und die sich daraus ergebenden möglichst präzi-
sen Unwetterwarnungen sind, haben die jüngsten Extremwetterereignisse in Nordrhein-
Westfalen und Rheinland-Pfalz mit all den bekannten katastrophalen und kostenträchtigen
Folgen für Umwelt, Mensch und Infrastruktur gezeigt. Dieser Tatbestand muss bereits bei
den Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Windenergieanlagen unbedingt berücksich-
tigt werden.

Die aufgeführte, aber noch nicht ausgearbeitete Nachtkennzeichnung der Windkraftan-
lage sollte zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass bei den schon im Jahr 2017 und 2019 durchgeführten Brutvögelkar-
tierungen (3,0 km und 1,5 km Radius) sichergestellt ist, dass die damalige Anzahl sowie die Ver-
ortung der Horste im Jahr 2021 unverändert geblieben ist, da ansonsten konsequenterweise eine
Neubewertung erfolgen muss. Das gleiche gilt für die im Jahr 2017 durchgeführte Kartierung der
Fledermauspopulationen.

Als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für Greifvögel, insbesondere für den Milan,
wird in der Zusammenfassung (S. 15) auf Maßnahmen hingewiesen, die die Vögel von den po-
tentiellen Windenergieanlagenstandorten weglocken sollen. Im artenschutzrechtlichen Gutachten
sind unter dem Punkt 6.4.1 „Maßnahmen zur Vermeidung“ bzw. 6.4.2 „Ausgleichsmaßnahmen
(CEF-Maßnahmen)“ allerdings keine dieser Maßnahmen beschrieben. Uns liegen keine Kennt-
nisse im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen vor, die belegen, dass das
Weglocken der Greifvögel erfolgreich durchgeführt wurde. Wir bitten diese Vorgehensweise,
wenn sie ein Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen sein sollen, zum einen in das artenschutz-
rechtliche Gutachten mit aufzunehmen und zum anderen diese Vorgehensweise mit erfolgreichen
Beispielen zu belegen.

Allgemein ist festzuhalten, dass durch den insgesamt geplanten Windpark „Langer Wald“ mit
uns derzeit bekannten sieben im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen
eine wesentlich erhöhte Brandgefahr durch vermehrte Anwesenheit (Vertreter der Antragstel-
lerin, Bauarbeiter, Monteure zu Wartungs- und Reparaturarbeiten, usw.) im betroffenen

Waldgebiet gegeben ist. Auch die geplante Höhe der Windkraftanlagen birgt ein erhöhtes Risiko für Blitzeinschlag und den daraus resultierenden Folgen.

Aufgrund der langen Trockenperioden in den Sommern der vergangenen Jahre mit stark erhöhter Waldbrandgefahr weisen wir darauf hin, dass bei der vorhandenen vorrangigen Windrichtung aus Westen/Südwesten die Gefahr einer Ausbreitung eines Waldbrandes der angrenzenden großflächigen Waldgebiete in Richtung Freienhagen besteht, was sehr rasch zu einer Großschadenslage mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Umwelt, Natur und Mensch führen könnte. Daher ist den Belangen des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren ganz besondere Bedeutung beizumessen.

Hinweis:

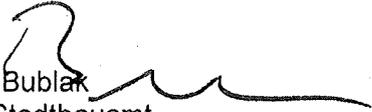
Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 (Auszug)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilregionalplan Energie Nordhessen hinsichtlich des Plansatzes 5.2.2.1 Windenergie Ziel 1 – Vorranggebiete zur Windenergienutzung – rechtswidrig ist (dazu bereits *HessVGH*, Beschl. v. 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N – S. 10 – 12 BA).

Die für den Bereich der Anlagenstandorte durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung können somit einer Genehmigungsentscheidung **nicht** zugrunde gelegt werden.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Stefan Bublak
Leiter Stadtbauamt



Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 5.2 · Südring 2, 34497 Korbach

Regierungspräsidium Kassel
z. Hd. Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Hausadresse:
34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:
Herr Winkler
Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und
Katastrophenschutz
E-Mail: marcus.winkler@lkwafkb.de

| | | | | |
|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------|
| Ihr(e) Zeichen, 33.1-53 e 0421/1-2021/1 | Ihre Nachricht vom 12.10.2021 | Unser Zeichen VB/2103/21/6126 | ☎ 05631/954-0 Durchwahl: -191 | Korbach, 01.11.2021 |
|---|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------|

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Aktenzeichen: 33.1-53 e 0421/1-2021/1

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb vom 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m, in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Hier: Stellungnahme

Geplant ist die Errichtung von einer Windkraftanlage Vestas V162 – 5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166,00 m.

Das standortbezogenen Brandschutzkonzept beinhaltet eine Stellungnahme zur Löschanlage vom Sachverständigen für Löschanlagen.

Feuerschäden in WEA können in der Gondel, im Turm, in der Umspannstation der WEA oder des Windparks entstehen. Durch die hohe Dichte an technischen Einrichtungen und brennbaren Stoffen in der Gondel kann sich ein Feuer schnell ausbreiten.

Es besteht zudem die Gefahr, dass zusätzlich das oberste Turmsegment beschädigt wird. In der Gondel einer WEA kommen eine Vielzahl von brennbaren Materialien zum Einsatz, die eine Brandentstehung ermöglichen und eine schnelle Brandausbreitung zur Folge haben. Die häufigsten Brandursachen bei einer WEA sind Blitzschlag, elektrische Anlagenbauteile, heiße Oberflächen und feuergefährliche Arbeiten an der WEA. Dem Standort Wald geschuldet, ist die höchste Blitzschutzklasse notwendig. Weiterhin wird im BSK eine Aussage zur Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage getroffen.

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05; BIC HELADEF1KOR
Postbank in Frankfurt (Main)
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06; BIC PBNKDEFFXXX
Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

Telefax (05631) 954-0
E-Mail: post@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Internet: www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG

Der Kreisausschuss

Fachdienst Rettungsdienst, Brand und Katastrophen:



34497 Korbach, den 01.11.2021

Aktenzeichen:

VB/6126/2021

Brandschutztechnische Vorschläge und Hinweise für die Genehmigung:

In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken das Vorhaben so wie mit Plänen, Baubeschreibung und Angaben im Brandschutzkonzept beschrieben sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte, auszuführen.

1. Das vorgelegte ganzheitliche Brandschutzkonzept (Kap. 16 zum Antrag) wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.
2. Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wird nach §53 HBO verpflichtet, diese gemäß §2 (2) der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.
3. Die Brandmeldeanlage sowie selbsttätige Löschanlage sind nach §2 (1) der TPrüfVO durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§21-22 anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
4. Für die eindeutige Zuordnung der Windkraftanlage bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können. Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m. Die Schrifthöhe ist mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund.
Die Nummer muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (also nicht unbedingt über der Eingangstür).
5. Anschriften und Telefonnummern der Zutritts- und Schaltberechtigten sowie die Erreichbarkeit der Überwachungszentrale des Betreibers sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt.
Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG

Der Kreisausschuss

Fachdienst Rettungsdienst, Brand und Katastrophen:



34497 Korbach, den 01.11.2021

Aktenzeichen:

VB/6126/2021

6. Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzdienststelle der Nachweis der Kennzeichnung durch ein Foto und der Nachweis der Hinterlegung der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.
7. Für den Windpark sind vor Inbetriebnahme farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 **Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen** zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf 2 elektronischem Datenträger als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (**erster Entwurf als PDF-Datei per Mail**) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen. Das beigegefügte Merkblatt ist zu beachten.
8. Der **örtlich zuständigen Feuerwehr** ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen um sich mit den Gegebenheiten, sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen. Der Termin ist der Brandschutzdienststelle 10 Tage vorher zur Ermöglichung einer Teilnahme, bekannt zu geben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Winkler

Dipl.-Ing. (FH) • M.-Eng. • Architekt
Sachverständiger der Feuerwehr für den VB in Hessen
Gefahrenverhütungsbeauftragter

Merkblatt

Feuerwehrpläne

Anleitung für die Erstellung

Rechtsgrundlagen und Technische Bestimmungen

1. HBO Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
2. HBKG Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530 - 549).
3. Sonderbauvorschriften
Garagenverordnung, Muster-Versammlungsstättenverordnung, Muster-Verkaufsstättenverordnung, Muster-Schulbau-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Muster-Industriebaurichtlinien, Muster- Beherbergungsstättenverordnung, Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.
4. Normen
DIN 14095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen,
DIN 14034 Teil 1 bis 7 - Bildzeichen für das Feuerwehrwesen,
DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitskennzeichen.

Begriffsbestimmung und Zweck

Nach § 13 Abs. 1 HBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass u.a. der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können. Feuerwehrpläne sind insbesondere nach den o.g. Sonderbauvorschriften erforderlich. Für besondere bauliche Anlagen können Feuerwehrpläne nach § 45 Abs. 1 HBKG im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gefordert werden. Entscheidend für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr ist die Ortskenntnis und die Kenntnis über die besonderen Gefahren des Objektes. Feuerwehrpläne mit Angaben über Lage, Zufahrt, Löschwasserversorgung, besondere Gefahren usw. können die Lagebeurteilung und die Gefahrenabwehr wesentlich erleichtern. DIN 14095 legt Form und Inhalt dieser Pläne, DIN 14034 und DIN 4844 die zu verwendenden Bildzeichen fest. Die Vorgaben der DIN 14095 und auch dieses Merkblattes dienen vor allem der Vereinheitlichung der benötigten Pläne.

Art der Pläne und Planinhalt

1. Feuerwehrpläne bestehen aus einem Übersichtsplan, den Grundrissplänen der einzelnen Geschosse (Geschosspläne) und evtl. Anlagen. Falls zum besseren Verständnis der Gebäude erforderlich, können auch Gebäudeabschnittspläne und Detailpläne notwendig werden.
 2. Feuerwehrpläne müssen alle notwendigen Angaben enthalten, die eine rasche Orientierung am und im Objekt gewährleisten sowie durch ihre Aussagen über bauliche Beschaffenheit, Gefahrenpunkte und vorhandene Schutzeinrichtungen eine genaue Lagebeurteilung ermöglichen.
 3. **Übersichtspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 3.1 Lage der Gebäude-, Anlagen- und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der Keller- und Vollgeschosse und der betrieblichen Gebäudebezeichnung, der Gebäudenutzung, angrenzenden öffentlichen Straßen mit Straßennamen;
 - 3.2 Darstellung der Nachbarschaft;
 - 3.3 Anbindung des Grundstücks an die öffentlichen Verkehrsflächen;
 - 3.4 Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 sowie die Einfriedungen mit Höhenangaben;
 - 3.5 Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten, Behältern oder offenen Gewässern und die zur Verfügung stehenden Mengen; Möglichkeiten der Löschwasserrückhaltung einschließlich aller für die Inbetriebnahme erforderlichen Angaben;
 - 3.6 Lage der Hauptabsperrreinrichtungen für Löschwasserrückhaltung, Wasser, Gas und Strom, Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrischen Freileitungen, freiliegenden Rohrleitungen (Rohrbrücken) usw.
- Werden für ein Objekt nur Übersichtspläne erstellt, müssen diese teilweise Angaben nach Nr. 4.1 bis 4.10 mitenthalten.**

4. **Geschosspläne** müssen Angaben enthalten über:
 - 4.1 Brandwände und feuerbeständige Trennwände;
 - 4.2 Öffnungen in Wänden und Decken mit Brandschutzanforderungen ohne Feuerschutzabschlüsse;
 - 4.3 Rettungswege, wie Treppen, Treppenträume, Flure bzw. Gänge und Ausgänge / Notausgänge sowie Zugänge von außen, die als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können;
 - 4.4 Bezeichnung der Raumnutzungen;
 - 4.5 besonders gefährdete Räume oder Bereiche im Zusammenhang mit der Verarbeitung und / oder Lagerung von gefährlichen Stoffen;
 - 4.6 Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen;
 - 4.7 Feuerwehr- und sonstige Aufzüge, Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Lüftung, Heizung, Energieversorgung;
 - 4.8 Absperrreinrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktförderung im Gebäude;
 - 4.9 Akten- und Warenförderanlagen;
 - 4.10 Räume oder Bereiche, die durch ortsfeste Löschanlagen geschützt oder durch Brandmeldeanlagen überwacht werden, einschl. der Standorte der jeweiligen Zentralen;

Brandschutzeinrichtungen, wie fahrbare Löscheräte, tragbare Feuerlöscher, Löschdecken, Fluchtwegkennzeichen und Brandmelder, sind in den Feuerwehrplänen nicht darzustellen.

5. Für schwer zugängliche Räume sowie für Bereiche, die stark untergliedert oder in denen besondere betriebliche Anlagen und / oder Gefahrenpunkte vorhanden sind, sollen Sonderpläne erstellt werden, auf denen Details ersichtlich sind und die als Anlage den jeweiligen Geschossplänen beigelegt werden.
6. Schriftliche Angaben, die in den Geschossplänen nicht untergebracht werden können, wie Raumnutzungen, besondere Gefahren durch Lagergüter oder Verarbeitung und die Erläuterung der verwendeten Bildzeichen und Farben (Legende), können auf einem Beiblatt erfolgen. Ein Beiblatt ist immer erforderlich, wenn durch eine Beschriftung die Übersicht und Genauigkeit der Zeichnung verloren geht. Beim Vorhandensein vieler kleiner Räume sind diese Räume in den Geschossplänen mit ihren tatsächlichen Raumnummern zu versehen und auf dem Beiblatt mit der jeweiligen Raumnutzung aufzuführen. Sind keine betrieblichen Raumnummern vorhanden, so sind die Räume in den Geschossplänen fortlaufend zu nummerieren.
7. Feuerwehrpläne müssen möglichst genaue Angaben über besondere Gefahren auf der Liegenschaft und im Gebäude enthalten. Hierzu zählen Angaben über:
 - 7.1 brandgefährdete Stoffe, wie z.B. leicht entzündliche feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase mit Angabe von Stoffart, Lager und Verarbeitungsmengen;
 - 7.2 giftige und ätzende Stoffe mit Angabe des Handelsnamens, des Trivialnamens und der genauen chemischen Bezeichnung einschließlich den jeweiligen Lagermengen;
 - 7.3 explosionsfähige Stoffe, wie z.B. Druckgase, Lösungsmittel, brennbare Stäube udgl., mit Angabe von Stoffart, Lagerart und Lagermenge;
 - 7.4 radioaktive Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Strahlenaktivität und der Feuerwehrgefahrengruppe;
 - 7.5 biologische und gentechnische Stoffe mit Angabe der Präparate, ob in offener oder verschlossener Form vorliegend, der Größenordnung, Möglichkeiten der Desinfektion und der Feuerwehrgefahrengruppe;

Im Zusammenhang mit v. g. Stoffen ist ein Entwässerungs-Kanalplan zu erstellen. Für Gefahrstoffe sind die Gefahrunmern, die Stoffnummern sowie der Standort der Sicherheitsdatenblätter anzugeben.
Die vorstehenden Angaben sind von den Sicherheitsfachkräften des Betreibers zu erfragen oder aus den entsprechenden Nachschlagewerken für gefährliche Stoffe zu entnehmen.

Ausführung der Pläne

8. Feuerwehrpläne sind im Format DIN A 4 oder DIN A 3 anzufertigen. Sie dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Bei großflächigen Gebäuden können mehrere Teilpläne erforderlich werden. Die Schnittstellen sowie die Blattbezeichnungen auf einem Übersichtsplan sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
9. Der Maßstab ist so zu wählen, dass die Darstellung formatfüllend ist.
10. Die kartographische Richtung von Feuerwehrplänen ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen. Die Pläne sollen nach Möglichkeit so aufgebaut sein, dass die Hauptzufahrt bzw. der Hauptzugang am unteren Blattende liegt.
11. Zur Darstellung baulicher Anlagen sind die Linienbreiten üblicher Bauzeichnungen zu verwenden. Eine Bemaßung ist nicht erforderlich. Feuerwehrpläne müssen mit einem 10 m-Raster versehen sein. Im Übersichtsplan darf ein 20 m- oder 50 m-Raster gewählt werden. Alternativ dazu kann am unteren und seitlichen Rand der Zeichnungen ein Maßband eingezeichnet werden.
12. Zur Darstellung der baulichen Beschaffenheit haustechnischer und brandschutztechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie besonderer Gefahren sind die in den Technischen Bestimmungen festgelegten Bildzeichen und Farben zu verwenden. Abweichungen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
13. Die Gebäude, Räume und Anlagen sollen mit der im Betrieb üblichen Kennzeichnung, Benennung oder Nummerierung in die Feuerwehrpläne eingetragen werden.
14. Im Übersichtsplan ist die Anzahl der Vollgeschosse mit einer Buchstaben- / Zahlen-Kombination anzugeben (z.B. -2 + E + 3 + 1 D). In den Geschossplänen ist die betrieblicherseits übliche Geschossbezeichnung (z.B. Ebene 01) oder die bauliche Art der Geschosse (z.B. 2. OG) anzugeben.
15. Auf den Feuerwehrplänen ist in der unteren rechten Ecke ein Schriftfeld für die Planbezeichnung (max. 80 x 30 mm) vorzusehen. Im Schriftfeld ist einzutragen:
Feuerwehrplan, Name des Betriebes oder Objektes, Anschrift am Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer, Planersteller, Bearbeitungsstand und ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Brandschutzdienststelle.
In der oberen rechten Ecke ist für die Eintragung z. B. einer Registriernummer ein Schriftfeld mit den Maßen 30 x 10 mm vorzusehen.
16. Die Legende über die verwendeten Zeichen und Farben ist am rechten Planrand, oberhalb des Schriftfeldes oder auf einem Beiblatt vorzunehmen. Bei der Legende oder den ergänzenden Angaben dürfen keine Abkürzungen verwendet werden. Es dürfen nur Symbole dargestellt werden, die im Plan enthalten sind.
17. Die Ausführung und die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Pläne sind wetter- und griffest auszuführen (z.B. laminiert oder in Klarsichthüllen).
Feuerwehrpläne werden in der Regel benötigt für:
 - die örtlich zuständige Feuerwehr,
 - die zuständige Stützpunktfeuerwehr,
 - die Zentrale Leitstelle,
 - die betriebliche Objektakte (z.B. an der Pforte),
 - Objektakte bei der Brandschutzdienststelle.



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@lkwafrk.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
RPKS-33.1-53 e 0421/1-2021/1

Unser Zeichen
6.2-021-W-0012104-7

☎ 05631-954-864
Telefax 05631 / 954-870

Korbach,
22.11.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ Vestas V162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen

Antrag vom: 28.01.2021, eingegangen am 06.04.2021, überarbeitete Unterlagen vom 28.09.2021

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrter Frau Kattner,

Der Standorte der geplanten WKA in der Gemarkung Höringhausen Flur 25, Flurstück 14 liegt in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet. Aus den von uns zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belangen bestehen gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die beigefügten Hinweise und Auflagen mit in Ihren Bescheid aufgenommen und entsprechend umgesetzt werden

Vom Genehmigungsbescheid erbitten wir eine Kopie für unsere Akte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Flüssigkeiten im Betrieb

1. Umschlagen von Altöl

Ein Umschlagen von Altöl darf nur außerhalb von WSG erfolgen.

2. Funktionsprüfung von Sicherheitseinrichtungen

Die eingebauten Sicherheitseinrichtungen an den ölführenden Teilen der WKA/WEA sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten, vom Anlagenbetreiber 5 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Anforderung vorzulegen.

3. Maßnahmen bei Erstbefüllung und späteren Ölwechseln

Bei der erforderlichen Erstbefüllung sowie den späteren Ölwechseln (z. B. Getriebe- und Hydrauliköle) ist sowohl durch die technischen Einrichtungen als auch im Arbeitsablauf sicherzustellen, dass kein Öl austritt und ins Erdreich gelangt.

4. Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe

Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierfür sind stets geeignete Geräte und ausreichende Bindemittel bereitzuhalten.

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist – die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber/Anlagenbetreiber zu verständigen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten (Anmerkungen)

5. HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A obliegt die Sicherstellung der Grundsatzanforderungen an die Anlage nach §§ 17-18 AwSV sowie der besonderen Anforderungen nach §§ 34 und 49 AwSV der Eigenverantwortung des Betreibers.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Motor-, Hydraulik-, Getriebe- und Altöl, Kraftstoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Säuren und Laugen) ist zu beachten, dass diese Stoffe nicht in Gewässer, in das Grundwasser oder in den Boden gelangen. Sie sind entsprechend den geltenden Vorschriften einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Bei Havarien ist umgehend die nächste Polizeidienststelle bzw. die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benachrichtigen.

Nebenbestimmungen Bodenschutz

7. Bodenschutzkonzept Ausführung

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist das Bodenschutzkonzept (BSK) nach DIN 19639 weiter zu konkretisieren. In dem BSK sind für das konkrete Bauvorhaben alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und Karte (Bodenschutzplan) darzustellen.

8. Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

Für die Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Überwachung der Umsetzung von dem Bodenschutzkonzept zu beauftragen. Die zu beauftragende Person muss über nachfolgende Fachkenntnisse (gem. DIN 19639 Anhang C) verfügen:

- a. theoretisches bodenkundliches Wissen (Bodenansprache nach DIN 4220, Bodenphysik, -mechanik und -chemie);
- b. praktische Erfahrungen in der Feldbodenkunde und in der Bewertung von Böden unter dem Aspekt Bodenschutz;
- c. technisches und planerisches Fachwissen über Bauprozesse und deren Wirkung auf Böden;
- d. landwirtschaftliches bzw. forstwirtschaftliches Wissen (Landtechnik, Bewirtschaftungsverfahren usw.) soweit vorhabenbezogen notwendig;
- e. hydrologisches Wissen und Wasserrecht soweit vorhabenbezogen notwendig;
- f. Kenntnisse des Bodenschutzrechtes;
- g. Kenntnisse der einschlägigen Normen und Regelwerke;
- h. Erfahrungen im Projektmanagement;
- i. Kommunikationssicherheit und Erfahrungen im Konfliktmanagement;
- j. Kenntnisse im Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Vergabeverfahren.

Die Fachkenntnisse sind durch Abschluss einschlägiger Studiengänge oder Fortbildungen oder durch geeignete Referenzen zu belegen.

Die für die bodenkundliche Baubegleitung verantwortlichen Personen sind der verfahrensführenden Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu benennen.

9. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion im Bereich temporärer Bauflächen

Die temporär genutzten Bauflächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierbei sind insbesondere die Inhalte der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten“ zu beachten.

10. Verwendung und Verwertung von Bodenmaterial

Bei Verwendung und Verwertung von Bodenmaterial sind die Anforderungen der DIN 19731 und der Bodenschutzverordnung einzuhalten.

Überschüssiger Boden ist vorrangig zu verwerten. Rechtzeitig vor Baubeginn sind über die geplante Bodenverwertung Angabe zum Verbleib und zu den Bodenmengen beim FD Umwelt vorzulegen. Die geplante Verwertung des Quellbodens ist einvernehmlich mit dem FD Umwelt abzustimmen. Hierbei ist insbesondere die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ zu beachten.

11. Stoffeinträge und Bodenverunreinigungen beim Baustellenbetrieb

Beim Baustellenbetrieb sind Schadstoffeinträge und Bodenverunreinigungen auszuschließen. Insbesondere sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Bauabfälle und Befestigungen sind fachgerecht zu entsorgen.
- Öle und Kraftstoffe sind leckagesicher zu lagern.
- Kleingebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind in Auffangwannen zu lagern.
- Betankungen dürfen nicht auf ungeschützten Flächen durchgeführt werden.
- Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsatztanks und aus Tankcontainern nur im Vollschlauchsystem mit einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden. Gleiches gilt auch für das Befüllen von Tankcontainern.
- Bei einer kurzzeitigen Lagerung dürfen nur doppelwandig und lecküberwachte Behältnisse verwandt werden
- Beim Betanken sind evtl. Tropfverluste aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.
- Für Betankungsvorgänge von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 10 m zu Gewässern einzuhalten.
- Baumaschinen und Geräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- Austretende wassergefährdende Stoffe sind umgehend aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- Es sind vorsorglich ausreichend Auffangwannen und Bindemittel vorzuhalten.

Bei einem Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg oder die nächste Polizeidienststelle sowie der Auftraggeber zu verständigen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ausführungen des den Antragsunterlagen beigefügten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Bewertungen zum Schutzgut "Boden" sowie "Wasser" sowie zu den Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen in Zusammenhang mit den beiden v. g. Schutzgütern können von uns mitgetragen werden.

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die öltragenden Einrichtungen der Windkraftanlagen sind nach den vorgelegten Anlagenbeschreibungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften vorgesehen. Bei Einhaltung der diesbezüglich geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ist im ordnungsgemäßen Betrieb von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Oberflächen- und Grundwasser auszugehen.

Aufgestellt: Korbach, den 30.11.2021

Bearbeiter: Herr Schober

Tel.: 05631 / 954-864

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Christa Meiborg <christa.meiborg@lfd-hessen.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Oktober 2021 15:13
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: Re: 1 WEA Waldeck/WP "Langer Wald" Gem. Waldeck-Hörsinghausen WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14 Hier: Vollständigkeitsprüfung und abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kattner,

für das oben genannte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bestätige ich die Vollständigkeit der Unterlagen.

Aus Sicht der Abt. hessenARCHÄOLOGIE, Landesamt für Denkmalpflege Hessen bestehen keine fachlichen Vorbehalte gegen die Errichtung der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ch. Meiborg

Am 12.10.2021 um 12:55 schrieb Susanne.Kattner@rpks.hessen.de:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie mein Schreiben im Anhang.

Hinweis zum Bezug der digitalen Antragsunterlagen über HessenDrive

Die Antragsunterlagen können in digitaler Form unter folgendem Download Link heruntergeladen werden.

<https://hessendrive.hessen.de/#/public/shares-downloads/Y1ZiUwx5L4RVdnDSHfS5wETIzGoBprvL>

Hinweis zur hausinternen Beteiligung, Abteilungen 2 und 3 des Regierungspräsidiums

Kassel:

Bei Bedarf stehen die digitalen Unterlagen im Ordner „Beteiligungsverfahren“ des Laufwerks RPKS (N:) zur Verfügung.

N:\Beteiligungsverfahren\33.1\1 Genehmigung_BImSchG\ WKA\Green City - 1 WEA Waldeck

Für Ihre Stellungnahme bitte ich um Einhaltung der Frist **12.11.2021**.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Kattner

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Dr. Bernhard Buchstab <b.buchstab@denkmalpflege-hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Oktober 2021 08:57
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: Re: 1 WEA Waldeck

Sehr geehrte Frau Kattner,

gerne bestätige ich Ihnen die Vollständigkeit der Unterlagen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Hinsichtlich der abschließenden Stellungnahme werden seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege Bedenken zurückgestellt. Ich bitte in die Genehmigung folgende Auflage mit aufzunehmen: Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sind hinsichtlich der von der Maßnahme betroffenen Grenzsteine die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen einer Begehung vor Ort abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Bernhard Buchstab
Bezirkskonservator

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
Ketzertbach 10 | 35037 Marburg
Tel.: +49 6421 68 515 18 | Fax: +49 6421 68 515 55
E-Mail: bernhard.buchstab@lfd-hessen.de
www.lfd.hessen.de

Am 12.10.2021 um 12:55 schrieb Susanne.Kattner@rpks.hessen.de:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie mein Schreiben im Anhang.

Hinweis zum Bezug der digitalen Antragsunterlagen über HessenDrive

Die Antragsunterlagen können in digitaler Form unter folgendem Download Link heruntergeladen werden.

<https://hessendrive.hessen.de/#/public/shares-downloads/Y1ZiUwx5L4RVdnDSHfS5wETlzGoBprvL>

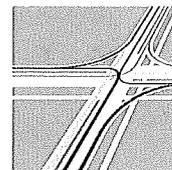
Hinweis zur hausinternen Beteiligung, Abteilungen 2 und 3 des Regierungspräsidiums

Kassel:

Bei Bedarf stehen die digitalen Unterlagen im Ordner „Beteiligungsverfahren“ des Laufwerks RPKS (N:) zur Verfügung.

N:\Beteiligungsverfahren\33.1\1 Genehmigung BlmSchG\ WKA\Green City - 1 WEA Waldeck

Für Ihre Stellungnahme bitte ich um Einhaltung der Frist **12.11.2021.**



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60, 34444 Bad Arolsen

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen 34 i 2 – 2021 – 023317 - BV 10.3

Bearbeiter/in
Telefon (05691)
Fax (05691) 893 170
E-Mail @mobil.hessen.de

Datum 25. Oktober 2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V 162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Ihr Schreiben vom 12.10.2021, Az.: RPKS – 33.1-53 c 0421/1-2021/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir die o.g. Unterlagen zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) übersandt.

Seitens Hessen Mobil ergeben sich aus den überarbeiteten Unterlagen keine Nachforderungen. Es kann daher eine abschließende fachliche Stellungnahme erfolgen.

Das geplante Bauvorhaben zur Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) der Fa. Windenergiepark Höringhausen GmbH liegt in der Gemarkung Höringhausen im Landkreis Waldeck – Frankenberg. Der Mindestanstand zur Landesstraße Nr. 3118 beträgt ca. 1.340 m.

Die Windkraftanlage soll über eine Zufahrt an die Bundesstraße Nr. 251 im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 bei ca. km 2,953 erschlossen werden. Aufweitungen werden im Rahmen der Natur- und Forstrechtlichen Genehmigung beantragt. Die Beantragung erfolgt durch eine andere Projektplanung. Es findet eine gemeinsame Nutzung der Zuwegung durch die beiden Projekte statt.

Für das Vorhaben (bauliche Anlage, die über Zufahrten mittelbar an die Bundesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderlich. Unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen stimme ich gemäß § 9 Abs. 8 FStrG den vorgelegten Antragsunterlagen unter Zulassung einer Ausnahme zu:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

1. Laut den Unterlagen erfolgt eine gemeinsame Nutzung der Zuwegung mit dem Windparkprojekt „Langer Wald“. Die Beantragung der Zufahrt erfolgt durch den Antragsteller des Windparkprojektes „Langer Wald“. Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg bzw. Forstweg erfolgen, der im Netzknotenabschnitt von 4720 056 nach 4720 014 bei ca. km 2,953 an der freien Strecke der B 251 einmündet. Für die Zuwegungen sind zusätzliche Ausrundungen für die Schwertransporte geplant. Eine Detailplanung ist im Rahmen des „Annex - Verfahrens“ vorzulegen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass für die Zuwegungen eine Zufahrtserlaubnis gemäß dem Bundesfernstraßengesetz im Vorfeld bei Hessen Mobil zu beantragen ist. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der Zufahrtserlaubnis werden durch Hessen Mobil entsprechende Festsetzungen getroffen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt. Der Erteilung der Zufahrtserlaubnisse ist als aufschiebende Bedingung in die BlmSch – Genehmigung aufzunehmen.

Seitens Hessen Mobil kann nicht zugesichert werden, dass für eine eventuelle spätere erneute Zufahrtserweiterung eine Fläche auf dem Straßengrundstück dauerhaft von Hindernissen (z.B. Bäumen) freigehalten werden kann. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Straßenbaulastträgers.

2. Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
3. Für den Kompensationsbedarf dieser Anlage werden überschüssige Wertpunkt aus dem Windparkprojekt „Langer Wald“ herangezogen. Dort sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Als Kompensation sind Nahrungshabitate für Rotmilane und Turteltauben geplant. Durch die Extensivierung der intensiv genutzten Ackerflächen und dem nachfolgenden Mehrangebot an Nahrung für die Avifauna, kann ein Kollisionsrisiko in Bezug zur Kreisstraße 14 nicht ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan zählt zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großer Entfernungen Straßen anfliegen können. Die festgestellte Effektdistanz entspricht auch gleichzeitig der Fluchtdistanz des Rotmilans und beträgt zwischen 200 - 300m (vgl. Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr"; Ausgabe 2010). Dabei ist die Effektdistanz immer in Abhängigkeit mit dem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DtV) zu sehen. Bei der Kreisstraße handelt es sich um eine Straße des überörtlichen Verkehrs. Sie besitzt laut der Verkehrsmengenkarte von 2015 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 673 Fahrzeugen. Der Schwerverkehr beträgt 39 Fahrzeuge und 27 Fahrräder. Bisher sind keine Kollisionen mit Rotmilane bekannt.

Um eine Gefährdung auszuschließen, wird eine randliche Bepflanzung der Maßnahmenflächen A2 und A3 – zur Straße hin vorgeschlagen. Durch die Bepflanzung soll eine Abschirmung zum Straßenkörper erfolgen. Dabei sind immer die Abstände zwischen der Bepflanzung und der Straße einzuhalten (80/100km/h A= 7,50).

Bei der vorgeschlagenen randlichen Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Anpflanzungen einen Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraßen einhalten müssen. Der

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

Mindestabstand wird gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme (RPS) festgelegt, damit keine Schutzmaßnahmen notwendig werden. Auf dem Grundstück der Kreisstraße dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Durch die Anpflanzungen darf das Straßengrundstück nicht negativ beeinträchtigt werden, durch z.B. Durchwurzungen. Die Kosten trägt der Vorhabensträger.

4. Änderungen des Vorhabens, z.B. hinsichtlich der Standorte der WKA's, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung bzw. der Zustimmung durch Hessen Mobil.

Auf folgende Punkte möchte ich bereits jetzt hinweisen:

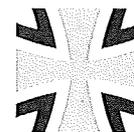
- a. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die Genehmigung der Schwertransporte ersetzt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- b. Durch die Kabeltrasse sind Straßengrundstücke betroffen. Für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände sind Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festsetzungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können. Für die Verlegung von Leitungen gelten die ATB-BeStra. Leitungsverlegungen sind im Bankett nicht zulässig. Die Verkabelung wird in einem gesonderten Verfahren beantragt. Der Abschluss der Nutzungsverträge ist als aufschiebende Bedingung in die BlmSch- Genehmigung aufzunehmen.
- c. Diese Stellungnahme enthält nicht die Genehmigung für das Umspannwerk, dieses ist separat zu beantragen. Bei der Planung ist Hessen Mobil Bad Arolsen zu beteiligen. Ich weise bereits jetzt auf den § 23 (1) Hess. Straßengesetz bzw. auf den § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz hin.

Die mir übersandten Antragsunterlagen bewahre ich hier auf, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Ich bitte um Zusendung des Bescheides.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

██████████)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Regierungspräsidium Kassel

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

| Aktenzeichen | Ansprechperson | Telefon/Telefax | E-Mail | Datum |
|------------------------|----------------|----------------------------------|----------------------------|------------|
| 45-60-00/IV-113-21 BIA | Frau Sebastian | 0228 5504-4571 0228 5504-5763 | baiudbwtoeb@bundeswehr.org | 11.05.2021 |

Betreff: Errichtung von 1 WEA in Waldeck

hier: Stellungnahme

Bezug: **Ihr Schreiben vom 20.04.2021 AZ: RPKS: 33.1-53e 0421/1-2021/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-113-21 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.“

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Im Auftrag

Sebastian



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

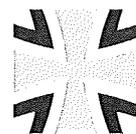
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0

Fax +49 (0) 228 5504-5761

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Dez. 33.1 / KS
zu Hd. Frau Kattner
im Hause**

Geschäftszeichen 21/2 93d 06/17(Wind) – Waldeck
green energy KB 82
Bearbeiter/in Potthoff
Durchwahl 0561 106-3132
E-Mail karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS 33.1 53e 0421/1-2021/1-Ka
Ihre Nachricht 12.10.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 26.10.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für eine Windenergieanlage (WEA) in Waldeck**
Abschließende Stellungnahme

Zu dem Vorhaben der Windpark Höringhausen GmbH, in Waldeck, Gemarkung Höringhausen eine WEA neu zu errichten, hat die Regionalplanung mit Schreiben vom 23.04.21 bereits positiv Stellung genommen. Inhaltlich hat sich an der damaligen Beurteilung durch die Überarbeitung und Ergänzung der Verfahrensunterlagen nichts geändert. Damit bestehen gegen die Errichtung einer weiteren WEA im Vorranggebiet KB 82 weiterhin aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Nachforderungen zu den ergänzten Verfahrensunterlagen werden erneut nicht erhoben.

Generell bittet die Regionalplanung darum, am weiteren Verfahren beteiligt bzw. über gravierende Änderungen oder Schwierigkeiten im Verfahrensgang frühzeitig informiert zu werden. Im Sinne eines erforderlichen Monitorings wird um eine kurze Information im Fall der Genehmigung bzw. der Versagung, der Inbetriebnahme der Anlage oder eines Klageverfahrens gebeten.

gez. Potthoff

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Immissions- und Strahlenschutz
Frau Susanne Kattner
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 22-66 m 1502/2-2021/1
Dokument-Nr. 2021/1575827
Bearbeiter Christian Diederich
Durchwahl 0561 106-3315
Fax
E-Mail christian.diederich@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.1-53c0421/1-2021/1
Ihre Nachricht 12.10.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 20.12.2021

Luftfahrthindernisse in Hessen 1 WEA Windpark Waldeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme stellt auf den Antrag ab. Ich gehe insoweit davon aus, dass die unveränderten Antragsunterlagen Gegenstand Ihrer Genehmigung werden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Stellungnahme:

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Auflagen:

Meine Zustimmung ist mit den folgenden Auflagen verbunden. Im Fall der Errichtung mehrerer Anlagen gelten diese Auflagen, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

Tageskennzeichnung:

- Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Nullpunkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

- Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.
- Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befehrerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.
- Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

- Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.
- Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.
- Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

- Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

- Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.
- Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.
- Diese Daten haben zu umfassen:
 - o Name des Standorts
 - o Art des Luftfahrthindernisses
 - o Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
 - o Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
 - o Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)
- Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: A KB 96
DFS: He 10402
- Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.
- Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

- Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb:

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Diederich

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 33.1
Frau Kattner

im Haus

Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 04/1-2019/12
Dokument-Nr. 2021/1399100
Bearbeiter Michael Kraft
Durchwahl 0561 106 3125
Fax 0611 327640621
E-Mail Michael.Kraft@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 33.1-53c0421/1-2021/1
Ihre Nachricht 12.10.2021

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 15.11.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**

**Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV**

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nenn-
leistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14**

Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde

Die Windenergiepark Höringhausen GmbH plant eine Windkraftanlage im Wald in der Gemarkung Höringhausen, Flur 25, Flurstück 14 zu errichten und zu betreiben. Für die Errichtung der Windkraftanlage sollen 10.569 m² Wald gerodet werden, wovon 809 m² nach Bauabschluss wieder aufgeforstet werden sollen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine Walderhaltungsabgabe nach dem HWaldG zu zahlen, da ihr derzeit keine Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen.

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan, den Wespenbussard und die Turteltaube sollen die produktionsintegrierten Extensivierungsmaßnahmen auf diversen landwirtschaftlichen Flächen dienen, die auch gerade in der Genehmigung befindenden Windparks Langer Wald vorgesehen sind. Siehe meine Stellungnahme vom 10.08.2020 mit dem Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 04/1-2019/2.

Der anfallende naturschutzfachliche Kompensationsbedarf von 370.352 WP soll durch einen Kompensationsüberschuss von 1.687.643 WP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „Langer Wald“ gedeckt werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kraft

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.1

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 f 635/2-2018/3

Dokument-Nr. 2021/484311

Bearbeiter Stephan Leiß

Durchwahl 0561 106-3567

Fax 0611 327640706

E-Mail Stephan.Leiss@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 20.04.2021 (E-Mail)

Datum 23.04.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162 in Waldeck, Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Projektname: Windpark Waldeck

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Hier: Stellungnahme Dez. 31.1 (Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“)

Die geplante Windkraftanlage WEA WAL01 befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Daher ist in der betreffenden Sache meine Zuständigkeit nicht gegeben.

Die Beurteilung des vorbeugenden, allgemeinen Grundwasserschutzes obliegt der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Ihrem mitgesendeten Verteiler kann ich entnehmen, dass die UWB bereits im Verfahren beteiligt ist.

Für den Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates ergibt sich Folgendes:

- Diese Stellungnahme ist als abschließend zu betrachten.
- Auf die Übersendung eines von Ihnen erteilten Bescheides wird verzichtet.
- Eine weitere Beteiligung zu o.g. Projekt ist nicht erforderlich und es wird von mir keine weitere Stellungnahme in dieser Sache abgegeben.

Seitens des Fachbereiches „Altlasten, Bodenschutz“ meines Dezernates erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Im Auftrag

gez. Leiß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 33.1

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 f 635/2-2018/3
Dokument-Nr. 2021/484311
Bearbeiter Rainer Kallenbach
Durchwahl 0561 106-3723
Fax 0611 327640706
E-Mail Rainer.Kallenbach@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 20.04.2021 (E-Mail)

Datum 23.04.2021

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den
Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch**
Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
**Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162 in Waldeck,
Gemarkung Höringhausen, WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14**
Projektname: Windpark Waldeck
Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen zur UVP sind aus altlasten- und bodenschutz-
fachlicher Sicht vollständig.

Die folgende Stellungnahme ist abschließend. Eine erneute Vorlage ergänzter Antragsunter-
lagen ist nur erforderlich, sofern bereits bodenrelevante Ausführungs- bzw. Baustellenein-
richtungspläne Gegenstand der Ergänzungen sind.

Altflächen:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Bodenschutz:

Gemäß des Bodenschutzkonzeptes (Ziff. 19.7.2 der Antragsunterlagen) ist zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Das mit der Baubegleitung beauftragte Büro muss über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügen.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen zu erbringen:

-vor Baubeginn

- * Erstellung bodenrelevanter Ausführungspläne bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag nach Fertigstellung der WKA und der Kabelverlegung,
- * Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Lager- und Montageflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

Die Pläne sind dem Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Kontaktdaten des verantwortlichen Bauleiters sind mir ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.

-im Baubetrieb

- * Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- * Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- * Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

-nach Bauabschluss

- * Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation zu den bodenrelevanten Aspekten der Gesamtmaßnahme und deren Vorlage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (hier Bereich „Bodenschutz“), bis 3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten.

Im Auftrag
gez. Kallenbach

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Volland, Udo (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 14. Oktober 2021 14:08
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: Jünemann, Markus (RPKS)
Betreff: 1 WEA Windpark Waldeck-Hörsinghausen-Antrag der Green-City, München-Vollständigkeitsprüfung, abschließende Stellungnahme und Bemerkungen zur UVP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir überlassenen Unterlagen habe ich erneut geprüft. Die v.g. Unterlagen, einschließlich der UVP-Unterlagen sind für meinen Bereich absolut vollständig und bedürfen keiner Überarbeitung durch den Antragsteller.

Auflagen und Hinweise die mit in den Bescheid aufgenommen werden müssten, sind für meinen Fachbereich absolut entbehrlich.

Umweltverträglichkeit

Die Angaben in den Kapiteln 7 und 9 sind nachvollziehbar und dürften nach meiner Einschätzung eine sichere Verwertung aller dort anfallenden Abfälle gewährleisten. Selbst die 200 m³ Bodenüberschussmassen sollen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Annahmeerklärung eines Verwerter liegt den Unterlagen bereits bei. Die sonstigen Bodenmassen sollen dort zwischengelagert werden und anschließend an Ort und Stelle wiederverwertet werden. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sehe ich für meinen Bereich nicht.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Udo Volland

Dezernat
Abfallwirtschaft



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3803
Fax: +49 (611) 327640932
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Udo.Volland@rpks.hessen.de

Dezernat 33.1
Frau Kattner
im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14
Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck
Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Stellungnahme zum Genehmigungsantrag der Windenergiepark Höringhausen GmbH

Lärm

Das Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-006-NH) vom 24.02.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an den betrachteten Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung weiterer 25 bereits betriebener oder in Planung befindlicher WEA eingehalten werden.

Die Schutzwürdigkeit (Art der baulichen Nutzung nach BauNVO) der dargestellten Immissionsorte (IP) wurden nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen der Stadt Waldeck ermittelt.

Für zwei Immissionsorte im reinen Wohngebiet (IP C1, Freienhagen, Akazienweg 20 und IP H28, Höringhausen, Weststr. 12) wurden auch die Werte nach TA Lärm von 35 dB(A) nachts übernommen. Nach der ständigen Rechtsprechung wird für Wohngebäude, die an den Außenbereich grenzen und im reinen Wohngebiet (WR) liegen lediglich ein IRW von 40 dB(A) für allgemeines Wohngebiet als maßgeblich erachtet.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Das Gutachten ist plausibel und kommt zu dem Ergebnis, dass an den betrachteten 3 maßgeblichen Immissionspunkten (IP) die Immissionsrichtwerte (IRW) eingehalten, bzw.

unterschritten werden. Eine Vorbelastung durch weitere bestehende oder geplante Anlagen wurde untersucht und berücksichtigt. Am IP H28 (Weststr.12, Höringhausen) wird der maßgebliche Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Vorbelastung um 1 dB(A) überschritten, was nach Nr. 3.2.1. Abs. 3 TA Lärm nicht als erheblich angesehen wird.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Anlage liegt an allen IP mindestens 10 dB(A) unter dem Richtwert und trägt damit nicht relevant zur Gesamtbelastung bei.

Da von der Anlage keine Zusatzbelastung hervorgerufen wird, die weniger als 3 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt, werden keine Abnahmemessungen vor Ort gefordert, sofern eine Dreifach-Vermessung von baugleichen Anlagen bereits erfolgt ist.

Schattenwurf

Das Gutachten zum periodischen Schattenwurf der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-006-SH) vom 24.02.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass an 14 der 25 der betrachteten Schattenrezeptoren (IO) die Richtwerte für den meteorologisch möglichen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die hier beantragte Anlage überschritten werden kann. Dabei wird der Richtwert am Schattenrezeptor H05 bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft. Hier darf durch die Anlage kein zusätzlicher Schattenwurf entstehen. Der Richtwert für den meteorologisch möglichen periodischen Schattenwurf von 30 Minuten am Tag wird an keinem der untersuchten SR überschritten.

Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind die Anlage deshalb mit einem entsprechenden Abschaltmodul auszustatten. Dazu werden Nebenbestimmungen zum Schattenwurf festgesetzt.

Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz

Lärm

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3087-006-NH) vom 24.02.2021 ist Bestandteil der Genehmigung

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

| IO | Immissionspunkte (IP) | IRW Nachts | Gebietseinstufung |
|-----|-----------------------------|---------------|-------------------|
| C1 | Freienhagen, Akazienweg 20 | 35 | WR |
| H28 | Höringhausen, Weststr. 12 | 35 | WR |
| H29 | Höringhausen, Steinhügel 21 | 40 | WA |

Bei der im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlage **VESTAS V162-5.6MW** und 166 m NH dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

| Bezeichnung | max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$ | Betriebsmodus |
|--|--|-------------------|
| WAL1 | 105,7 dB(A) | Mode 0 (Standard) |
| $L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 105,7 \text{ dB(A) (Vollast)}$ | | |
| $L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A)) | | |

Die Anlage darf an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

Für die in der Tabelle genannten 5 Schattenrezeptoren (IO) darf die zumutbare, meteorologisch mögliche Beschattungsdauer durch die hier genehmigten Anlagen, insgesamt 30 Stunden im Jahr und/oder 30 min/d nicht überschreiten.

| IO | Adresse |
|-----|------------------------------|
| H02 | Höringhausen, Steinhügel 21 |
| H03 | Höringhausen, Steinhügel 19 |
| H04 | Höringhausen, Steinhügel 13 |
| H05 | Höringhausen, Steinhügel 11 |
| H07 | Höringhausen, Steinhügel 25 |
| H13 | Höringhausen, Himmelreich 16 |
| H16 | Höringhausen, Trift 15 |
| H17 | Höringhausen, Trift 17 |
| H20 | Höringhausen, Hauptstraße 47 |
| H23 | Höringhausen, Steinhügel 20 |
| H24 | Höringhausen, Himmelreich 18 |
| H26 | Höringhausen, Steinhügel 17a |
| H27 | Höringhausen, Steinhügel 17 |
| H28 | Höringhausen, Oststraße 20 |

Dazu ist die Anlage WAL1 mit einem entsprechenden Abschaltmodul zu versehen.

An den relevanten Rezeptoren sind die für die Programmierung der Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (RP Kassel, Dezernat Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.1 z
H. Frau Kattner
im Haus

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2021/6
Dokument-Nr. 2021/510522
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpk.s.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen PRPKS – 33.1-53 e 0421/1-2021/1
Ihre Nachricht 20.04.2021

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 29.04.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchG

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162,
Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m
In 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Be-
lange vollständig.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus
stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entge-
gen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der beschriebene Standort von dem Berg-
werksfeld „Twiste“ (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Eigentümerin
Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Tel.: 02721/835331, zum Vor-
haben zu hören.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass für das genannte Bergwerksfeld keine Betriebsplanverfahren anhängig sind.

Solange der beantragte Standort endgültig ist, handelt es sich hierbei um eine abschließende Stellungnahme.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel

Dez. 52
Dez. 52/ bh - KS095253 - 31676/2021

Kassel, 20. Mai 2021
Tel/Fax: 0561 106 1287 / 0611 3276 40922
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Ihr Zeichen: RPKS - 33.1-53 e 0421/1-2021/1

Ihre Nachricht vom: 20.04.2021

An das Dez.
33.1

im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6
MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Projektname: Windpark Waldeck

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich bitte, die folgenden Nebenbestimmungen aufzunehmen:

1. Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,

b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche
a) in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine

feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
b) in unmittelbarer Nähe der Nabe.

2. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 nachzuweisen, dass und wie die beiden o.g. Nebenbestimmung (Nummer 1. und 2.) technisch umgesetzt worden sind.
3. Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.
4. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (BetrSichV, §14)
5. Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder -falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)
6. Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine Überwachungsbedürftige Anlage. (BetrSichV, § 1 Abs. 1) Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).
8. Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4)
9. Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (BetrSichV, §§ 12, 17)

Begründung zur Nr. 1-3 der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen:

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nummer 1. und 2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Robert Bombosch



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Unser Zeichen: | I 18 KMRD- 6b 06/05- W 1519-2021 |
| Ihr Zeichen: | Frau Susanne Kattner |
| Ihre Nachricht vom: | 20.04.2021 |
| Ihr Ansprechpartner: | Alexander Majunke |
| Zimmernummer: | 0.23 |
| Telefon/ Fax: | 06151 12 6509/ 12 5133 |
| E-Mail: | alexander.majunke@rpda.hessen.de |
| Kampfmittelräumdienst: | kmr@rpda.hessen.de |
| Datum: | 10.05.2021 |

Waldeck,

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 166 m
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Regierungspräsidium Kassel
z. H. Frau Kattner
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/185-
2021

Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 04. Mai 2021

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antragsteller Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Errichtung und Betrieb von 1 WEA in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen

Ihr Schreiben vom 20.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kattner,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antragsteller Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch
Errichtung und Betrieb von 1 WEA in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0

Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Kattner, Susanne (RPKS)

Von: AVA Leitungsauskunft <leitungsauskunft@avacon.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2021 09:04
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Betreff: nicht Betroffenheit-AW: 1 WEA Windpark Waldeck

Hinweis: Die vorige Mail war leider fehlerhaft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit
Ort/Ortsteil Straße und Hausnummer

Achtung:

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich liegen Leitungsanlagen, die in der Rechtsträgerschaft der TenneT TSO GmbH liegen. Wir würden sie bitten, die Unterlagen noch einmal postalisch oder per Mail an folgende Adresse zu schicken:

fremdplanung-zn@tennet.eu
TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Von: Susanne.Kattner@rpk.s.hessen.de <Susanne.Kattner@rpk.s.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 15:57
An: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de; Bernd.Schmidt@dwd.de; AVA Leitungsauskunft <leitungsauskunft@avacon.de>; robert.Erlemann@ewf.de; Valentin.Guenther@tennet.eu
Betreff: 1 WEA Windpark Waldeck

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW, Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>
Gesendet: Donnerstag, 6. Mai 2021 10:31
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: TenneT Fremdplanung ZN
Betreff: Lfd.-Nr.: 21-000682, WG: 1 WEA Windpark Waldeck

Lfd. Nr.: 21-000682

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Wicker

Technischer Sachbearbeiter

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance North

T +49 (0)5132 89-6564
F +49 (0)5132 89-2343
M +49 (0)176 10031609
E markus.wicker@tennet.eu
www.tennet.eu

TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek
Geschäftsführung: Maarten Abbenhuis, Otto Jäger, Tim Meyerjürgens
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt



Von: Susanne.Kattner@rpks.hessen.de [mailto:Susanne.Kattner@rpks.hessen.de]

Gesendet: Dienstag, 20. April 2021 15:57

An: verRPDAVerteilerKMRD@rpda.hessen.de; Bernd.Schmidt@dwd.de; Leitungsauskunft@avacon.de; robert.Erlemann@ewf.de; Günther, Valentin

Betreff: 1 WEA Windpark Waldeck

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4, 77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW,
Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck, Gemarkung Höringhausen,

Kattner, Susanne (RPKS)

Von: Marth Lothar <Lothar.Marth@ewf.de>
Gesendet: Montag, 25. Oktober 2021 10:41
An: Kattner, Susanne (RPKS)
Cc: Deuerling Thomas
Betreff: AW: 1 WEA Waldeck; Stellungnahme EWF GmbH
Signiert von: lothar.marth@ewf.de

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergiepark Höringhausen GmbH, Hauptstraße 2-4,
77704 Oberkirch

Anlage: Windkraftanlage (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur
4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA des Typs Vestas V162, Nennleistung je 5,6 MW,
Gesamthöhe 247m, Nabenhöhe 166m
in 34513 Waldeck Gemarkung Höringhausen,
WEA WAL01 Flur 25, Flurstück 14

Projektname: 1 WEA Windpark Waldeck

Antrag vom: 28.01.2021, Eingang am 06.04.2021

- **Vollständigkeitsprüfung überarbeiteter Unterlagen**
- **Aufforderung zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kattner,

bezugnehmend auf die u. g. Aufforderung zur Vollständigkeitsprüfung der überarbeiteten Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung der Windkraftanlage bestehen. In dem Planbereich befinden sich -stand heute- keine Leitungstrassen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH. Zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Wir möchten Sie bitten uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen, auch hinsichtlich einer eventuellen Auswahl eines Netzverknüpfungspunktes (NVP) bei einer Realisierung der Anlage.

Wenn Sie noch weitere Informationen benötigen, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an. Selbstverständlich beantworten wir gern weitere Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Lothar Marth
Sachgebietsleiter Planung Bad Wildungen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Laustraße 1
34537 Bad Wildungen

Postanschrift: Postfach 1709, 34487 Korbach

Telefon 05621 8049-29
Mobil 0175 2952746

E-Mail lothar.marth@ewf.de
Internet www.ewf.de



Energie Waldeck-Frankenberg GmbH · Sitz der Gesellschaft: Arolser Landstraße 27, 34497 Korbach
Registergericht: Amtsgericht Korbach, HRB 48 · USt-IdNr.: DE 113089011
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Dr. Reinhard Kubat · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stefan Schaller